



Gemeinde Südlohn

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße"

Begründung gem. § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB

VORENTWURF

Stand: März 2026

Nr. Inhalt Seite

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1. Allgemeine Planungsvorgaben**
 - 1.1 Rechtsqualität des Bebauungsplanes / Geltungsbereich / Aufstellungsbeschluss und –verfahren
 - 1.2 Planungsrechtliche Situation / Einfügen in die städtebauliche Ordnung / Anpassung
 - 1.3 Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre)
 - 1.4 Vorrang der Innenentwicklung, Klimaschutz, Störfallbetriebe

- 2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes**
 - 2.1 Erfordernis der Planaufstellung
 - 2.2 Allgemeine Ziele / Nachhaltigkeit / Generationenverpflichtung (u.a. Kosten) / Zulässigkeit von Vorhaben
 - 2.3 Städtebauliche Ziele
 - 2.4 Ziele der Grünordnung

- 3. Erschließung**
 - 3.1 Verkehrliche Erschließung
(äußere, innere Erschließung, ruhender Verkehr, Fuß- u. Radwege, ÖPNV)
 - 3.2 Ver- und Entsorgung
(Energie, Wasser, Abfallbewirtschaftung)
 - 3.3 Auswirkungen

- 4. Denkmalschutz- und –pflege**
 - 4.1 Baudenkmale
 - 4.2 Bodendenkmale
 - 4.3 Altlasten

- 5. Begründung der Festsetzungen / Kennzeichnungen / nachrichtliche Übernahmen**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung
(Bauweise, Geschossigkeit, Grund- u. Geschoßflächenzahl, Ortsbild u. Gestaltung)
 - 5.3 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
 - 5.5 Festsetzungen nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 5.6 Grünordnerische Festsetzungen
 - 5.7 Sonstige Festsetzungen

VORENTWURF

- 5.8 Flächenkennzeichnungen
- 5.9 Nachrichtliche Übernahmen

6. Abwägung

- 6.1 Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
- 6.2 Beteiligung der Bürger (Auslegungsbeschluss, -frist)
- 6.3 Beteiligung der Behörden (Datum Anschreiben, Äußerungen etc.)

7. Realisierung der Planungsziele

- 7.1 Ergänzende Verfahren
- 7.2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen / Kostenverteilung und -zuordnung
- 7.3 Städtebaulicher Vertrag (§11 BauGB) / Durchführungsvertrag (§12 BauGB)

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Planungsziele
- 1.2 Darstellung der Umweltziele und deren Berücksichtigung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umgebung
- 2.2 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung
- 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen
- 2.4 Artenschutz
- 2.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

TEIL C: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 IV BAUGB

ANLAGEN

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit verzichten wir darauf, stets männliche und weibliche Schriftformen zu verwenden. Selbstverständlich sind immer gleichzeitig und chancengleich Frauen, Männer und Diverse angesprochen.

Der Rat begründet die Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße“ im Ortsteil Südlohn zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße“ wie folgt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" im Ortsteil Südlohn soll ein bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Grundstück überplant und einer baulichen und gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Für diese zwingend erforderliche Weiterentwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Südlohn ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Gewässer 1600 des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“, welches das Baugebiet durchquert, leitet bislang über den in der Eichendorffstraße verlegten Niederschlagswasserkanal in die Schlinge ein. Zukünftig soll das Gewässer umgelegt und entlang der östlichen Baugebietsgrenze direkt der Schlinge zugeführt werden. Die Genehmigung der geplanten Gewässerumlegung soll in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren außerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Rechtsqualität des Bebauungsplanes / Geltungsbereich / Aufstellungsbeschluss

Das Plangebiet liegt nordöstlich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete des Ortsteils Südlohn. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen grob abgegrenzt:

- im Norden: Nördliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Südlohn, Flur 18 Parz. 143,
- im Osten: durch eine gedachte Linie durch das Flurstück Gemarkung Südlohn, Flur 18 Parz. 143, etwa 37,5 m westlich parallel zu dessen östlicher Grenze zum Flurstück Gemarkung Südlohn, Flur 18 Parz. 203;
- im Süden: durch eine gedachte Linie durch das Flurstück Gemarkung Südlohn, Flur 18 Parz. 264, etwa 8,0 m südlich parallel zu dessen Grenze zum Flurstück 204;
- im Westen: Eichendorffstraße

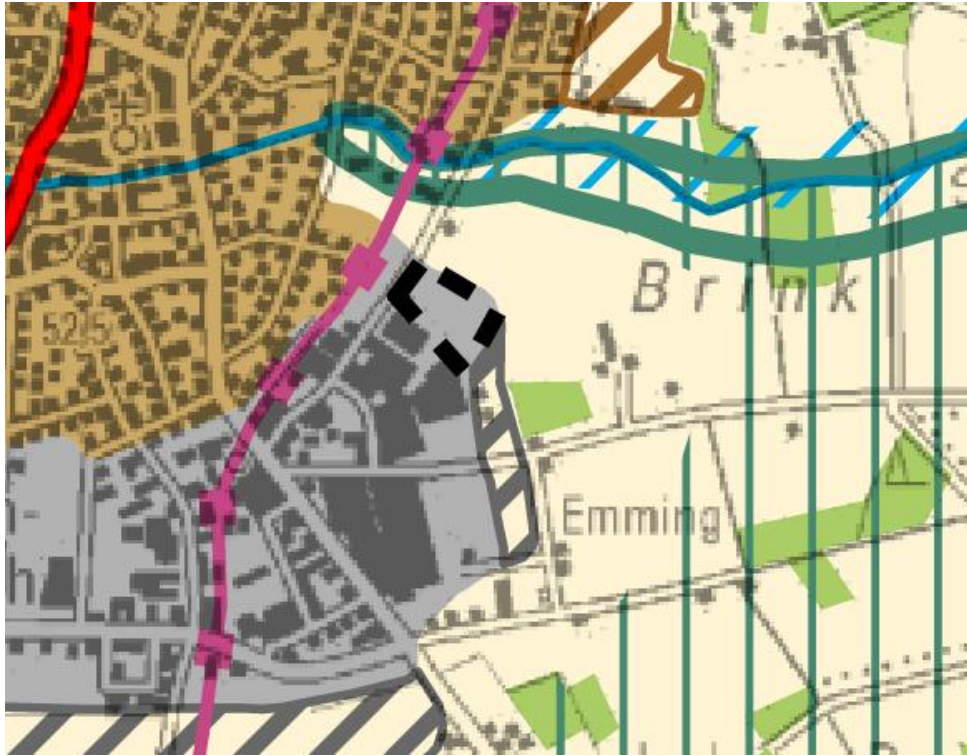
Folgende Grundstücke liegen innerhalb der Gebietsgrenzen dieses Bebauungsplans: Gemarkung Südlohn, Flur 18, Parz. 143 (tlw.), 204 (tlw.) und 264 (tlw.).

Der Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Südlohn hat am 01.10.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 und der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 gefasst. Mit diesem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit gewerblicher Vorhaben im Plangebiet abschließend gem. § 30 BauGB geregelt werden. Daher wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt

1.2 Planungsrechtliche Situation / Einfügen in die städtebauliche Ordnung / Anpassung

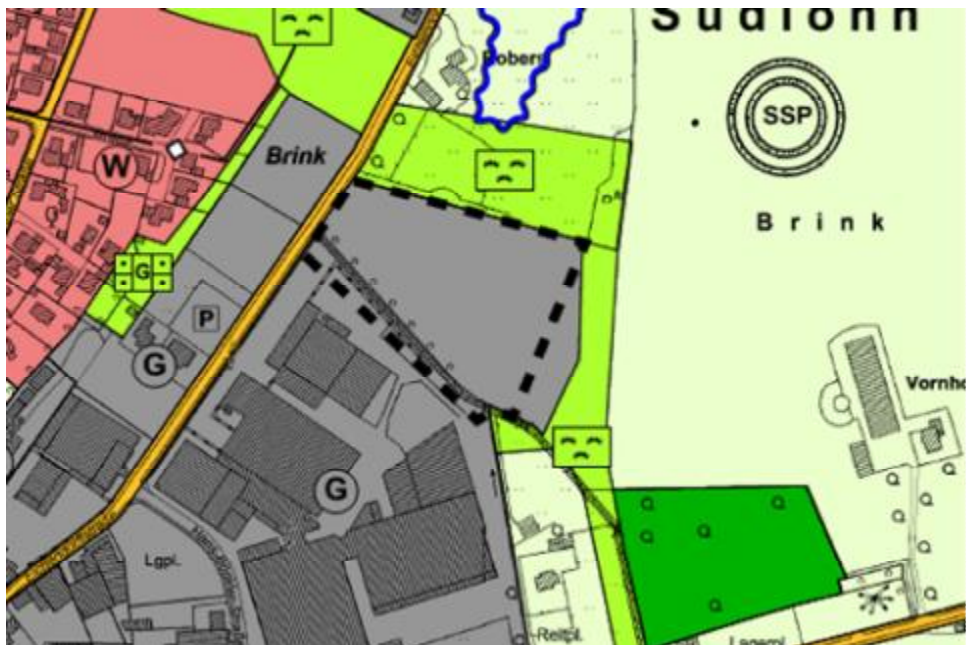
Im rechtsgültigen Regionalplan Münsterland wird das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbe- reich (GIB)“ dargestellt. Somit ist aus Sicht der Gemeinde Südlohn die gem. § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erfüllt.

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland, Stand 04/2025, o. M.



Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird das Plangebiet bereits seit der Ertaufstellung im Jahr 1975 als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Somit wird dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

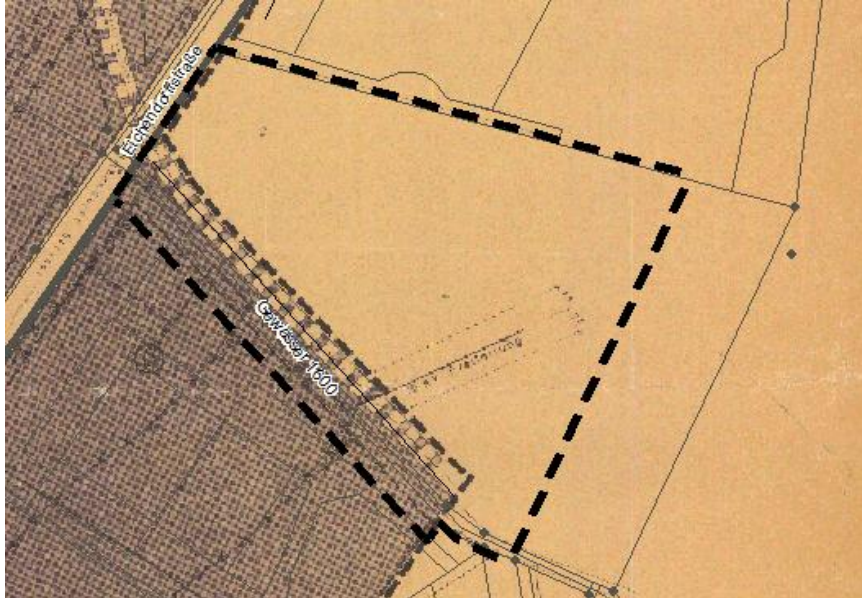
Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn (Stand 11/2025), o. M.



Das Plangebiet liegt größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der südliche Teil liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße“. Im Bereich des Gewässerverlaufs wird bereits seit 1978 ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Nördlich davon wird im Bebauungsplan Nr. 11 auf einem ca. 7,00 m breiten Grundstücksstreifen eine

Fläche für Bahnanlagen festgesetzt, die niemals umgesetzt oder anderweitig überplant wurde und daher noch Bestand hat.

Abb.: Planungsrechtlicher Ist-Zustand, Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 11 o. M.



Die Rahmenplanung Südlohn – Oeding sieht für das Plangebiet eine Weiterentwicklung der Gewerbeflächen östlich der Eichendorffstraße vor. Das Ergebnis dieser im Jahr 2002 vom Rat der Gemeinde beschlossenen, informellen Planung finden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Berücksichtigung in der Bauleitplanung der Gemeinde Südlohn. Bauplanungsrechtlich ist das Plangebiet größtenteils als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Südlohn weist das Areal, bis auf eine kleine Teilfläche im äußersten Nordosten, als Fläche für die Ortsrandgestaltung aus. Diese wird als Bereich zu Anreicherung der Landschaft, ohne konkrete Festsetzungen, etwa als Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil, ausgewiesen. Die Ziele des Landschaftsplans stehen somit der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht entgegen.

Abb.: Auszug aus der Rahmenplanung Südlohn – Oeding, o.M. (2002)

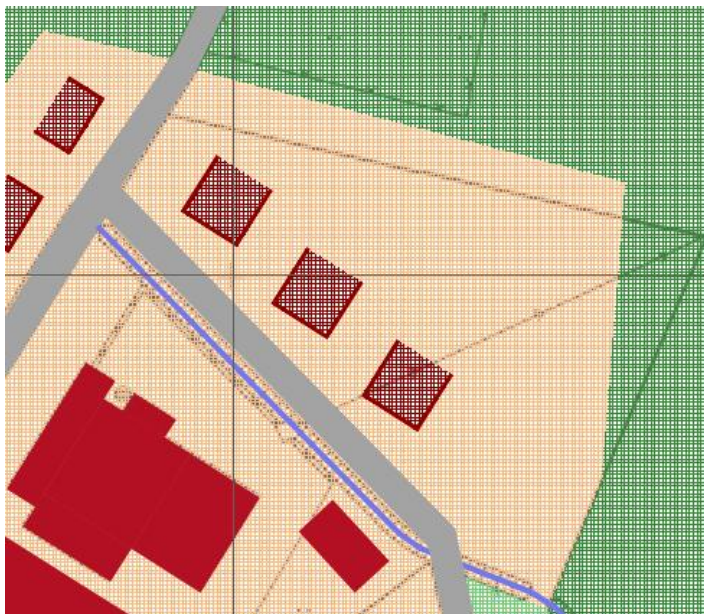
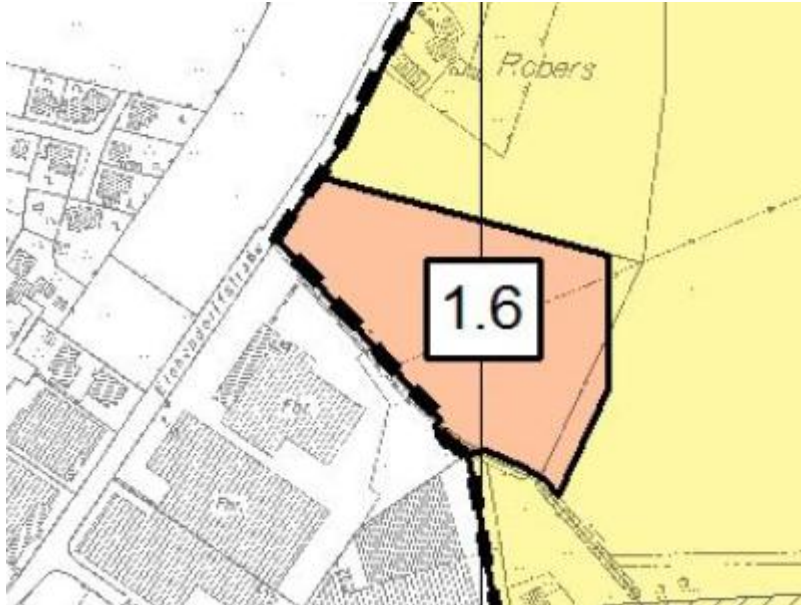


Abb.: Auszug aus dem Landschaftsplan für die Gemeinde Südlohn, Karte „Entwicklung“ o.M.



Gemäß der ersten Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Gemeinde Südlohn aus dem Jahr 2020 liegt das Plangebiet nicht in einem der zentralen Versorgungsbereiche.

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Bereich östlich der Ramsdorfer Straße im Ortsteil Südlohn auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und so den ortsansässigen Firmen ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben und neuen oder ansiedlungswilligen Firmen von außerhalb ein jeweils passendes Grundstück angeboten werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

1.3 Sicherung der Bauleitplanung / Veränderungssperre

Mit der Fassung und öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat die Gemeinde die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung, etwa der Erlass einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 ff. BauGB, sind zum Zeitpunkt der Vorentwurfserstellung nicht erforderlich und brauchen daher auch nicht verfügt zu werden.

Die Ausübung eines eventuell bestehenden Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB ist einzelfallbezogen und liegt außer des Bauleitplanverfahrens.

1.4 Vorrang der Innenentwicklung, Klimaschutz, Störfallbetriebe

a) Vorrang der Innenentwicklung

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Südlohn auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und einer ortsansässigen Firma ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbeflächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbebrachen oder mindergenutzte Gewerbeflächen sind an anderer Stelle im Ortsteil Südlohn ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem hat ein in Südlohn ansässiger Industriebetrieb erheblichen Erweiterungsbedarf angemeldet. Vor dem Hintergrund der erforderlichen betrieblichen Abläufe kann dieser Bedarf wirtschaftlich, verkehrlich und städtebaulich sinnvoll nur im Bereich und in Ergänzung des bestehenden Standortes gedeckt werden.

Daher wird dem Ziel der langfristigen Sicherung des Gewerbebestandes im Rahmen der Abwägung der Vorrang vor dem Ziel der Innenentwicklung gegeben, um dem ansässigen und ansiedlungswilligen Betrieb Planungssicherheit für seinen Standort zu gewährleisten.

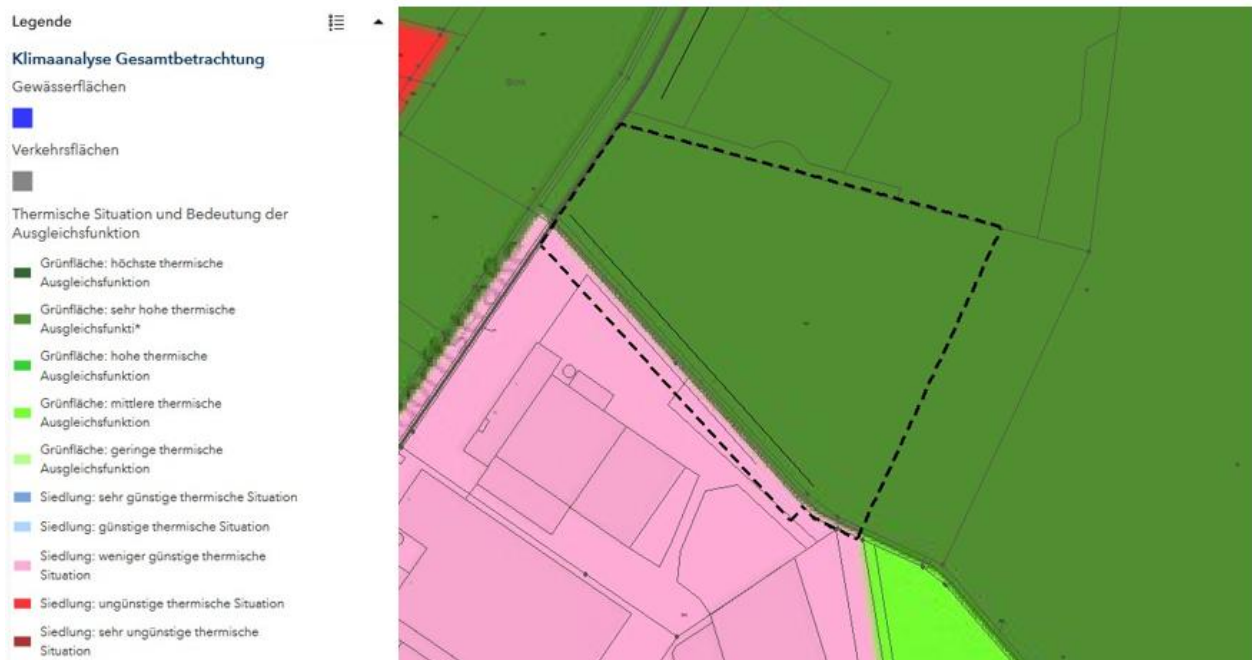
Um den Flächenverbrauch in den Außenbereich zu minimieren, werden Flächen am Siedlungsrand erstmalig durch eine Bauleitplanung überplant, auch um die bestehenden Erschließungsanlagen der Gemeinde Südlohn unter städtebaulichen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll zu nutzen.

b) *Klimaschutz*

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Eine Auswertung der Gesamtbelastung im Klimaatlas NRW zeigt, dass das Plangebiet zu einer Fläche östlich der Ortslage Südlohn gehört, die eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllt. Gesamträumlich gesehen bleibt diese Funktion, wenn auch eingeschränkt, auch nach einer Bebauung dieser Fläche erhalten.

Abb. Auszug aus dem Klimaatlas NRW, Karte Klimaanalyse Gesamtbetrachtung, o. M.



Ein Hauptansatz zum Klimaschutz ist die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und der Erhalt von CO₂-aufnehmenden Naturbestandteilen, wie Gewässer oder Wälder. Zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes tragen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei. Ferner ist der Einsatz von regenerativen, u.a. aus Geothermie-, Solarenergie-, Wasserkraft- oder Windenergieanlagen ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Der Nutzung regenerativer Energien steht der Bauleitplan nicht entgegen. Die Errichtung von Gründächern oder die Nutzung von Erd- oder Solarthermie sowie von Photovoltaik wird ermöglicht.

c) *Störfallbetriebe*

Mit der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) wurde die europäische Umweltrichtlinie 96/82/EG (Seveso-III-Richtlinie) aus dem Jahr 1996, die der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen dient, in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Störfall-Verordnung ist es, mit Hilfe von besonderen Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausführung von Betriebsanlagen und an die Organisation des Betriebes zu verhindern, dass Störfälle entstehen können. Dabei gilt als Betriebsbereich jedes industriell oder gewerblich genutzte Grundstück, auf dem mit gefährlichen

Stoffen - beispielsweise giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten - in größeren Mengen umgegangen wird. Für die konkrete Genehmigung und Überwachung von Störfallanlagen nach dem BImSchG sind die jeweiligen Bezirksregierungen zuständig. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes umfassend zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. So ist zu prüfen, ob neue bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft zu bestehenden Störfallbetrieben das Risiko eines schweren Unfalls (Emissionen, Brand, Austritt gefährlicher Chemikalien oder Gase, Explosionen etc.) erhöht oder sich die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Planänderungsgebietes nicht vorhanden, sodass sich eine weitere Betrachtung erübrigt.

Die vorliegende Bauleitplanung steht vorgenannten Zielen nicht entgegen. Weiter gehende Aussagen sind dem Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

2.1 Erfordernis der Planaufstellung / Planverfahren

In den bestehenden Gewerbegebieten im Ortsteil Südlohn sind keine freien Baugrundstücke mehr vorhanden, während in letzter Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu verzeichnen ist. Diese resultiert in erster Linie aus langfristigen Planungen der ortsansässigen Großbetriebe, bzw. aus Ansiedlungswünschen kleinerer Betriebe, die zu Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit bestehende bauliche Anlagen nutzen und nun Erweiterungs-, Um- bzw. Ansiedlungsbedarf nachweisen. Hier ist ein Planungserfordernis gegeben, das die Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete nach sich zieht.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn wird das Plangebiet bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 35. Änderung dahingehend angepasst, dass hier eine gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Mit diesem Bebauungsplan werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzte Außenbereichsgrundstücke erstmalig erschlossen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Daher ist das förmliche Aufstellungsverfahren anzuwenden.

Über den vorhandenen Straßenzug der „Eichendorffstraße“ ist das Plangebiet bereits erschlossen. Die Errichtung von Straßen zur inneren Erschließung ist nicht notwendig und daher auch nicht Inhalt und Ziel der Planung. Allerdings ist das gemeindliche Abwassernetz marginal zu ergänzen

2.2 Allgemeine Ziele / Nachhaltigkeit / Generationenverpflichtung (u.a. Kosten) / Zulässigkeit von Vorhaben

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planrecht zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen im Plangebiet.

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt, der die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB abschließend regelt.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet ausschließlich nach dessen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu beurteilen sein. Andere bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen, wie etwa der § 35 BauGB kann nach Erlangung der Rechtskraft nicht mehr herangezogen werden.

2.3 Städtebauliche Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugl. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" wird der gestiegenen Nachfrage nach Gewerbeflächen im Ortsteil Südlohn Rechnung getragen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept sieht nordöstlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets „östlich der Ramsdorfer Straße“ gewerbliche Erweiterungsflächen vor. Diese Expansion ist die einzige räumliche Möglichkeit der Entwicklung weiterer Gewerbebereiche im Ortsteil Südlohn zur Erweiterung der bestehenden großen Gewerbebetriebe. Eine Ausbreitung der bestehenden Gewerbeflächen in den Siedlungsbereich hinein ist aus räumlichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, zudem die erforderlichen Flächen quan-

titativ und qualitativ nicht zur Verfügung stehen. Die Ausdehnung nach Süden ist verkehrlich und räumlich nicht sinnvoll.

Dieser Plan trägt dem Bedarf der Gemeinde Südlohn zur Ausweisung und Entwicklung dringend benötigter Gewerbeflächen Rechnung. Es besteht Entwicklungs- und Erweiterungsbedarf von im Ortsteil Südlohn ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben. Darüber hinaus soll auch etwaigen Nachfragen von externen Betrieben oder Betriebsgründern ein attraktives Angebot an Gewerbegrundstücken gegenübergestellt werden, die gut in die bestehende Infrastruktur eingebunden sind. Die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete östlich der Ramsdorfer Straße werden über diese an das klassifizierte Straßennetz angebunden.

2.4 Ziele der Grünordnung

Das wichtigste Ziel der Grünordnung ist die Kompensation des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. Hier soll zum einen auf den Baugrundstücken selbst durch Anpflanzung von Bäumen ein Teil des Ausgleichs erreicht werden.

3. Erschließung

3.1 Verkehrliche Erschließung

a) Äußere Erschließung:

Über die vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete und deren Anbindung an das klassifizierte Straßensystem ist das Bebauungsplangebiet an folgende Achsen des überörtlichen Straßennetzes angebunden:

- L 572 u.a. Ahaus – Stadt – Südlohn - Oeding - Rhede, weitergehend Anschluss in Richtung Bocholt und an die BAB 3 „Oberhausen / Arnheim“ bei Hamminkeln über die B 67 und B 473
- B 525 / B70 u.a. Münster - Coesfeld - Gescher - Südlohn - Oeding, mit Anschluss an die BAB 31 „Bottrop / Emden“ bei Gescher,
- L 558 / N 319 u.a. Südlohn – Oeding - Winterswijk/Niederlande

b) Innere Erschließung, Fuß- und Radwege:

Eine innere Erschließung der neuen Gewerbeflächen ist nicht erforderlich, da dieses relativ kleine Plangebiet bereits über die Eichendorffstraße erschlossen wird und eine Aufteilung dieses Bereiches in einzelne Gewerbegrundstücke nicht Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes ist.

c) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die Entfernung von ca. 1000 m zur Haltestelle „Mühlkamp“ gegeben, wenn auch nicht optimal. Vom Haltepunkt aus bestehen innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Münsterland folgende Verbindungen:

- | | |
|----------------------|--|
| Linie 753 | Oeding - Südlohn - Stadtlohn - Ahaus |
| Linie B7 (Bürgerbus) | Stadtlohn – Südlohn – Oeding – Winterswijk |
| Linie R76 | Ahaus – Stadtlohn – Südlohn – Borken |
| Linie T7 (Taxibus) | Oeding - Südlohn - Stadtlohn (- N7 Coesfeld - Münster) |

Durch dieses Zubringersystem besteht eine Erreichbarkeit der Haltepunkte im schienengebundenen Personennahverkehr in Ahaus (RB 51: Gronau – Ahaus – Coesfeld - Dortmund), Borken (RE 14: Borken – Dorsten – Bottrop - Oberhausen/Essen), Bocholt (u. A. nach Duisburg) und Bad Bentheim (u. A. nach Berlin).

d) Ruhender Verkehr

Der Stellplatznachweis für den ruhenden Verkehr erfolgt auf den Baugrundstücken selbst. Die Errichtung öffentlicher Parkplatzflächen ist nicht Inhalt und Ziel der Planung.

3.2 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur

(Energie, Telekommunikation Wasser, Abwasser, Abfall, Handel und Dienstleistungen)

Ein Ausbau des Versorgungsnetzes auf öffentlichen Flächen innerhalb des Gebiets ist nicht Inhalt und Ziel der Planung.

a) Energieversorgung/ Telekommunikation

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und evtl. Gas erfolgt durch die Lokalwerke Westmünsterland GmbH, Ahaus. Die Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsdienstleistungen wird durch die ansässigen Unternehmen erfolgen.

b) Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser erfolgt ebenfalls durch die Lokalwerke Westmünsterland GmbH, Ahaus.

c) Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt durch einen Ausbau des Kanalisationsnetzes der Gemeinde. Entsprechend der Novellierung des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 07.03.1995 ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (§ 51a I LWG NW).

Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine Einleitung in den bestehenden Kanal der Eichendorffstraße vorgesehen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Verlegung des Gewässers 1600, das bislang das Plangebiet durchquert und ebenfalls dem in der Eichendorffstraße liegenden Niederschlagswasserkanal zugeführt wurde, geplant.

Das Gewässer soll etwa in Höhe der Plangebietsgrenze nach Norden umgeleitet werden. Im Bereich der Schlinge ist zudem die Errichtung eines Regenrückhalte- und Regenklärbeckens geplant. Für die Gewässerumlegung und die Errichtung der Becken soll außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

d) Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den gesetzlichen und den Vorgaben des Kreises Borken durch ein von der Gemeinde beauftragtes privates Unternehmen.

e) Handels-, Dienstleistungs- und öffentliche Einrichtungen

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Siedlungsbereiches Südlohn. Die Entfernung zu den Versorgungs-, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen im Ortskern beträgt ca. 1.500 m.

Die Planung solcher Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht Inhalt und Ziel dieses Bebauungsplanes.

3.3 Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" zieht Änderungen und Ergänzungen des Kanalnetzes der Gemeinde Südlohn nach sich. Es werden insgesamt ca. 1,8 ha überplant. Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers wird zu Mehrauslastungen der gemeindlichen Kläranlage führen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der erforderlichen abwassertechnischen Anlagen erhöht sich der Unterhaltungsaufwand der Gemeinde für das Entwässerungssystem. Die sonstigen Auswirkungen werden ausführlich im Punkt 2 des Umweltberichtes beschrieben.

4. Denkmalschutz und -pflege, Altlasten

4.1 Baudenkmale

Belange der Baudenkmalpflege werden im Plangebiet nicht berührt. Denkmalwürdige Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind im Plangebiet sowie in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das in einer Entfernung von ca. 250 m zum Plangebiet liegende, ortsprägende Baudenkmal „Haus Lohn“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

4.2 Bodendenkmale

Belange der Bodendenkmalpflege werden im Plangebiet momentan nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Eingriffen in den Boden Denkmäler entdeckt werden. Deshalb wird in die Planzeichnung folgender Hinweis aufgenommen:

„- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).“

4.3. Altlasten/Kampfmittel

Das Plangebiet wurde bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Daher sind hier im Altlastenverzeichnis des Kreises Borken auch keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen werden auch nicht vermutet.

Ähnlich verhält es sich mit Kampfmitteln. Da hier das Vorhandensein im Boden nicht ausgeschlossen werden kann, wird in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von Kampfmitteln ist. Bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn umgehend zu verständigen.

4.4. Immissionen und deren Auswirkungen auf das Gebiet

Eine Betrachtung der auftretenden Immissionsbelastung auf das Gebiet wird im Kapitel 2.3 des Umweltberichtes vorgenommen.

5. Begründung der Festsetzungen / Kennzeichnungen / nachrichtliche Übernahmen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Um einen wirksamen Immissionsschutz der umliegenden Wohngebiete und -gebäude zu gewährleisten, werden die Baugebiete gem. § 1 Abs. 6 BauNVO zusätzlich durch die Festsetzung unterschiedlicher Abstandsklassen gemäß dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert.

Ausnahmsweise können auch andere Betriebe oder Betriebsarten zugelassen werden, wenn diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass sie entweder in ihrem Emissionsverhalten einem der zulässigen Betriebe entsprechen, oder aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise keine höheren Belastungen als von den allgemein zulässigen Betrieben verursachen. Diese Öffnungsklausel ist erforderlich, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend bekannt ist, welche Betriebe sich auf welchen Grundstücken ansiedeln werden.

Die im § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannte ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsinhaber, -leiter oder Bereitschaftspersonen werden im gesamten Bereich des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen. Es gelten zwar grundsätzlich für betriebsgebundene Wohnungen die Immissions-schutzwerte, die für das betroffene Gebiet, hier Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig sind, aber dennoch führt gerade diese Regelung immer wieder zu Konflikten zwischen dort wohnenden Gewerbetreibenden und der Gemeinde bzw. der Genehmigungsbehörde und auch mit anderen, zulässigerweise errichteten und im Rahmen der Genehmigung auch emittierenden Betrieben. Durch stetig steigenden Nutzungsdruck und -konkurrenz auf die Fläche gestaltet sich zudem die Sicherung geeigneter Entwicklungsflächen für die planenden Gemeinden, vor allem in sehr stark landwirtschaftlich geprägten Regionen, immer komplexer, langwieriger und kostenintensiver. Die Schwierigkeiten resultieren zum Beispiel aus den stetig wachsenden im-missionsschutzrechtlichen Anforderungen und den gestiegenen artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Ein weiteres Problem ist die Beschaffung geeigneter landwirtschaftlicher Ersatzflächen.

Da es erklärtes Ziel dieses Planes ist, die Ansiedlung und den Betrieb gewerblicher und industrieller Anlagen zu ermöglichen, sollen diese vor Konflikten, die aus dem Gebiet selbst heraus entstehen können, geschützt werden. Hier bildet daher der Ausschluss von betriebsgebundenen Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauN-VO ein wichtiges Element derartiger Konfliktvermeidung und -entschärfung.

Aus den gleichen Gründen werden Gebäude und Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen. Hier ist vor allem auf die „Wohnähnlichkeit“ der genannten Nutzungen abzustellen, die mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes nur schwierig in Einklang zu bringen ist.

Für die vorgenannten Nutzungen sollen bei Bedarf vorrangig Flächen innerhalb der Ortslage oder an anderer geeigneter Stelle im Gemeindegebiet herangezogen werden. Die Flächen innerhalb des Plangebiets sollen in erster Linie für die Ansiedlung von produzierenden Gewerbe- bzw. Industriebetrieben sowie von Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben.

Einzelhandelsbetriebe werden im gesamten Plangebiet insoweit ausgeschlossen, als sie als eigenständige Betriebe geführt werden. Einzelhandel in Verbindung mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb, beispielsweise zum direkten Verkauf der Erzeugnisse oder als Kfz-Handel in Verbindung mit einer Werkstatt, werden gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen, sofern die funktionale Einheit zwischen Gewerbe und Handel bestehen bleibt und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auf den Ortskern Südlohn zu befürchten sind. Hier ist die Absicht, den sich entwickelnden, zentralen Versorgungsbereich des Ortskerns Südlohn zu stärken und eine städtebaulich und stadtstrukturell unerwünschte Agglomeration von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten zu unterbinden. Die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsnutzungen haben sich, räumlich, baulich und funktional dem angeschlossenen Gewerbe- bzw. Industriebetrieb unterzuordnen. In diesen Zusammenhang ist auch die Begrenzung auf die gem. der „Südlohner Liste“ festgelegten „nicht-zentrenrelevanten Sortimente“ zu sehen.

5.2. Bauweise / Maß der baulichen Nutzung

a) Bauweise und Geschossigkeit

Um eine mögliche Bebauung des zur Verfügung stehenden Baugebietes möglichst flexibel gestalten zu können wird auf die Festsetzung einer Bauweise und auch von Vollgeschossen verzichtet.

b) Grundflächen- und Baumassenzahl

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,8 erfolgt in Anlehnung an die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Orientierungswerten für Gewerbe- und Industriegebiete, um eine hohe Nutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen zu ermöglichen. Auch diese Festsetzung resultiert aus den bereits beschriebenen Schwierigkeiten bei der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen und der Bereitstellung quantitativ und qualitativ geeigneten Ersatzflächen für die Landwirte.

Für das Baugebiet wird auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet. Stattdessen wird eine Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO von 10,0 festgesetzt. Die Festsetzungen richten sich ebenfalls an den im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Orientierungswerten.

Diese Festsetzungen wurden gewählt um eine möglichst effiziente Ausnutzung der geplanten Gewerbegrundstücke zu gewährleisten.

Eine Baumassenzahl (BMZ) ist gem. § 17 Abs. 1 BauNVO ohnehin nur für GE-, GI- und SO-Gebiete vorgesehen und eignet sich auch besonders für Gewerbe- und Industriebauten, damit diese in differenzierter Form, ohne Berücksichtigung von Vollgeschoss- oder Geschossflächenfestsetzungen und –höhen errichtet werden können. Da auf die Festsetzungen von Vollgeschossen verzichtet wird, ist bei der Berechnung die tatsächliche Baumasse maßgebend.

c) Ortsbild und Gestaltung

Es wird eine Gesamthöhe der baulichen Anlagen von maximal 64,00 m über „Normalhöhennull“ festgesetzt. Somit ergibt sich eine Höhe dieser Anlagen von ca. 12,00 m über der Bestandhöhe der Fahrbahn der Eichendorffstraße westlich des Plangebietes. Ein festgelegter Höhenbezugspunkt außerhalb des Plangebiets bildet die Basis für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen. Es wird die im Bebauungsplan Nr. 11 auf den südlichen angrenzenden Gewerbegrundstücke übernommen.

Mit dieser Festsetzung soll einer übermäßigen Höhenentwicklung vorgebeugt und eine Einheitlichkeit gesichert werden. Sie bezieht sich auf Hauptgebäude und -anlagen wie Produktions- und Lagerhallen sowie Verwaltungsgebäude. Für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO wie Abluftanlagen, Kräne, Antennen etc. kann ausnahmsweise eine abweichende Gesamthöhe zugelassen werden. Die betriebliche Notwendigkeit der Überschreitung der Gesamthöhe ist zu belegen. Diese Möglichkeit der Ausnahme wird im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eindeutig formuliert.

Festsetzungen hinsichtlich der äußeren Gestaltung und Farbgebung der Gebäude werden nicht getroffen. Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn findet in Gewerbe- und Industriegebieten keine Anwendung.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO und deren Abstände zur Straßenbegrenzungslinie bzw. zur der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze mit 5,00 m festgesetzt. Nach Süden wird diese mit der den Baugrenze des Bebauungsplans Nr. 11 verbunden. Sie ragt somit über den Verlauf des noch bestehenden Gewässers 1600 hinaus.

5.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, welche großzügig bemessen sind. Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den straßenseitigen und seitlichen Abstandsflächen zulässig. Gesonderte Stellplatzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB bzw. § 12 BauNVO sind nicht Ziel dieses Bebauungsplanes und werden nicht festgesetzt.

5.5 Festsetzungen nach landesrechtlichen Vorschriften

Gemäß dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Gewährleistung ausreichender Schutzabstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher oder sonstiger Art einerseits und andererseits von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten die in Anhang 1 des vorgenannten Erlasses aufgeführte Abstandsliste anzuwenden.

Zur Einhaltung dieser Mindestabstände werden gemäß des Erlasses innerhalb des Plangebiets entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Art der in den einzelnen Abstandsklassen zulässigen Betriebe ergibt sich aus der im Bebauungsplan enthaltenen Liste des Anhangs 1 des Abstandserlasses (**Anlage 3** dieser Begründung). Diese Festsetzung erfolgt gem. § 9 Abs. 4 BauGB und ist als Vorkehrung zum Schutz der in der Ortslage Südlohn gelegenen Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu sehen. Die Gliederung der im Plangebiet festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände des Abstandserlasses erfolgt gem. § 1 Abs. 4 BauNVO.

5.6 Grünordnerische Festsetzungen

Hierzu wird der Bebauungsplan eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung treffen.

5.7 Sonstige Festsetzungen

Die Standorte von evtl. erforderlichen Trafostationen werden in Absprache mit den Lokalwerken Westmünsterland als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

5.8 Flächenkennzeichnungen

Flächenkennzeichnungen sind nicht erforderlich und werden in die Planzeichnung nicht aufgenommen.

5.9 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen sind nicht erforderlich und werden daher auch nicht in die Planzeichnung aufgenommen.

6. Abwägung

6.1 Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials

Erst ab Entwurfsstadium

6.2 Beteiligung der Bürger (Auslegungsbeschluss, -frist)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Bürgerversammlung am statt.

6.3 Beteiligung der Behörden (Datum Anschreiben)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben und Bereitstellung der Planunterlagen im Internet.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich mit der Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

7. Realisierung der Planungsziele

7.1 Ergänzende Verfahren

Planergänzende Verfahren, etwa zur Bodenordnung/Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB oder gar Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

7.2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen /Kostenverteilung und -zuordnung

Die Kompensation des durch den Bebauungsplan erfolgten Eingriffs kann gem. den getroffenen Festsetzungen zum Teil ausgeglichen werden.

Hierzu werden im Umweltbericht zu dieser Begründung weitere Erläuterungen gegeben. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden über den Kaufpreis für die Grundstücke den zukünftigen Nutzern übertragen.

7.3 Städtebaulicher Vertrag (§11 BauGB) / Durchführungsvertrag (§12 BauGB)

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB oder eines Durchführungsvertrages im Sinne des § 12 BauGB ist nicht erforderlich.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" im Ortsteil Südlohn soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche überplant und einer baulichen und gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Für diese zwingend erforderliche Weiterentwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Südlohn ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Teilweise besteht für das Plangebiet bereits Planrecht einschließlich der Festsetzung einer mittlerweile obsoleten Fläche für die Einbahn. Beides wird entsprechend angepasst.

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser sollen nach dem bisher gültigen Bebauungsplan auf einer Fläche innerhalb des Bebauungsplangebiets gespeichert und dann gedrosselt in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde Südlohn eingeleitet werden.

Das Baugebiet wird momentan Gewässer 1600 des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ durchquert. Dieses Gewässer wird gegenwärtig über den in der Eichendorffstraße verlegten Niederschlagswasserkanal der Schlinge (Gewässer 1000) zugeführt. Zukünftig soll das Gewässer umgelegt und entlang der östlichen Baugebietsgrenze direkt der Schlinge zugeführt werden. Die Genehmigung dieser Gewässerumlegung erfolgt in einem wasserrechtlichen Verfahren außerhalb der Bebauungsplanung.

1.2 Darstellung der Umweltziele und deren Berücksichtigung.

Die Grobdarstellung der Umweltziele ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Beschreibung der Umweltschutzziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none">- Fachliche Normen zum Schutz des Menschen vor Immissionen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (z.B. BauGB, BImSchG, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005);- Vorgaben im BauGB und BNatSchG bzgl. Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung;
Biotoptypen, Flora und Fauna, Biodiversität, Arten und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none">- Vorgaben und Berücksichtigung im BNatSchG, LG NW, BWaldG, LFOG, BauGB (z.B. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, einschl. Ihrer Lebensstätten und –räume, Erhaltung des Waldes aufgrund der Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und Wirtschaftlichen Funktion)- sowie Vorgaben in der Bundesartenschutzverordnung;
Wasser und Boden	<ul style="list-style-type: none">- Vorgaben im Bodenrecht: Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (z.B. sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen);- Vorgaben im Naturschutzrecht: BNatSchG, Bundesartenschutzverordnung;- Vorgaben im Wasserrecht: WHG, LWG;
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Vorgaben im BNatSchG, LG NW, BauGB;
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none">- Vorgaben zur Erhaltung einer bestmöglichen Qualität der Luft und Vermeidung von schädlichen Umweltweirwirkungen im BauGB, BImSchG, TA Luft;- Vorgaben zum Klimaschutz im KSG, BNatSchG, LG NW;
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">- Vorgaben zum Schutz im Denkmalschutzgesetz, BauGB, Schutz des Landschaftsbildes im BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht darzulegen und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbegebietes geschaffen.

Die auf den in der tabellarischen Darstellung genannten Gesetzen und Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes

Bislang wurde die Fläche zumeist landwirtschaftlich genutzt. Auf der planungsrechtlichen Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 und der bestehenden Erschließung über den Straßenzug der „Eichendorffstraße“ wurden südlich des Plangebiets mittlerweile bereits mehrere Gewerbe- und Industriebetriebe errichtet. Hierdurch ist eine starke gewerbliche Vorprägung des Gebiets eingetreten. Im Bereich westlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls Gewerbebetriebe und anschließend Wohnbebauung. Nördlich des Gebiets ist eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle zu finden, die mittlerweile der Wohnnutzung dient.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden im Besonderen zu nennen. Hieraus werden insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerations- und Erholungsmöglichkeiten abgeleitet. Daher sind vor allem die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion von Bedeutung.

In der Umgebung sind vereinzelte, sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich gelegene Wohnbebauungen und landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden, die sich in einer Entfernung von mind. 100 m zum Plangebiet befinden und z. T. durch die bereits vorhandene gewerbliche Bebauung und Nutzung vorgeprägt sind. Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet ebenfalls keine Bedeutung. Es bietet keine landschaftlichen Strukturen oder Elemente, die der Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung dienlich sein könnten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten selbst, ihrer Lebensgemeinschaften, -räume und -bedingungen im Vordergrund.

Bedingt durch die Vornutzung werden keine bedeutenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere betroffen. Hier ist lediglich die für diese Lebensräume typische artenarme Flora und Fauna zu finden. Das vorgekommen seltener oder gar geschützter Arten ist nicht bekannt.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I, sind unter Kapitel 2.4 „Artenschutz“ und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu finden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Durchführung einer ASP, Stufe II, notwendig. Deren Ergebnisse werden zur Entwurfsphase vorliegen.

Schutzgut Fläche

Die Erhaltung der Fläche ist ein wichtiges Schutzgut im Rahmen des Umweltberichts. Es gilt, die Flächeninanspruchnahme durch die Ansiedlung und Nutzung im Gewerbegebiet möglichst gering zu halten, um die natürlichen Lebensräume, die Bodenqualität sowie die landwirtschaftliche Nutzung zu schützen. Dabei sollen Maßnahmen ergriffen werden, um eine nachhaltige Flächennutzung sicherzustellen und die Versiegelung sowie die Zersiedelung der Landschaft zu minimieren.

Das Schutzgut Fläche hat qualitative sowie quantitative Eigenschaften.

Quantitativ bedeutet: Raum für unterschiedliche Nutzungen. Das Plangebiet befindet sich nördlich, bzw. nordöstlich im direkten Anschluss an die gewerblichen Bauflächen und unterliegt momentan der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die qualitativen Eigenschaften der Fläche beziehen sich auf die Nutzungsqualitäten. Auf eine qualitativ gute Nutzungsmöglichkeit sind alle Schutzgüter angewiesen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung bringt Vorbelastungen mit sich.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt. So bildet er einerseits Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Kleinorganismen, andererseits sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandelungseigenschaften sowie seine Grundwasserschutz- und –speicherfunktionen zu schützen und zu erhalten.

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Plangebiets sowohl lehmige bzw. stark lehmige bis sandige Pseudogleyböden, mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig, mit z.T. einzelnen Brocken sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung. Aber auch Kalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgesteine mit weißgrauer bis grauer Färbung kommen vor.

Altlasten oder begründeter Altlastenverdacht sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Durch die Bebauungsplanung wird eine spätere Versiegelung eines Großteils der jetzigen Freiflächen vorbereitet. Die natürlichen Bodenfunktion und die über den Boden ablaufenden Austauschprozesse werden langfristig und nachhaltig unterbrochen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird hierauf einzugehen sein und die Grundsätze des möglichst sparsamen Umgangs mit Grund – und Boden beachtet.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser betrifft die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Mit dem letztgenannten Schutzziel sind Grundwasserdargebots-, –neubildungs- und –schutzfunktionen verbunden.

Das Plangebiet wird momentan vom Gewässer 1600 des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ durchquert, welches, wie bereits erwähnt, umgeleitet werden und damit direkt zur Schlinge geführt werden soll.

Hochwasserschutz:

Der Schutz vor Hochwasser ist ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Stadtentwicklung. Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist es, die Sicherheit der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie der bestehenden Infrastruktur zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt gänzlich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Schlinge. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte NRW ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse auch anderer untergeordneter Gewässer nicht zu befürchten.

Quelle: <https://www.hochwasserkarten.nrw.de/>

Starkregengefahr:

Die Starkregengefahrenkarte zeigt, dass bei außergewöhnlichen Regenereignissen der nördliche Teil des Plangebiets mit einer Tiefe von >50 cm überflutet werden kann.

Quelle: https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

Schutzgut Luft / Klima

Bei den Schutzgütern Luft / Klima sind als Ziele die Vermeidung von Luftverschmutzungen, der Erhalt von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung der klein- und lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Darunter fallen auch die Durchlüftung, Luftreinhaltung und die Wärmeregulierung sowie die Frischluftzufuhr.

Dieses Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsraumes im Übergang zur freien Landschaft. Gemäß dem Klimaatlas NRW liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Bereiches mit einer hohen Austauschfunktion.

Schutzgut Natur und Landschaft

Als wichtige Schutzziele des Schutzgutes Natur und Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild zu nennen, aber auch die Erhaltung schützenswerter Naturräume und ausreichend großer zusammenhängender Landschaftsräume.

Der Natur- und Landschaftsraum des Gemeindegebiets Südlohn als Teil der westfälischen Tieflandbucht wird großräumig gekennzeichnet durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der leicht welligen Oberfläche. Eine parkartige Landschaft, die durch Einzelhöfe und durch gliedernde und belebende Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Wassergräben, gebildet wird, ist typisch für die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Das Landschaftsbild dieses Plangebietes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Eine starke Vorprägung durch die vorhandene gewerbliche Nutzung ist festzustellen. Das Plangebiet wirkt landschaftlich ausgeräumt. Landschaftlich prägende und gliedernde Elemente sind nicht oder nur stark untergeordnet vorhanden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur und sonstiger Sachgüter wird als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und deren Bestandteile von besonderer Charakteristik, des Ortsbildes, Ensembles sowie bereits geschützten oder schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern definiert.

Bau- und Bodendenkmäler sowie andere Kulturgüter von charakteristischer Eigenart sind in den Flächen aller Änderungsreife nicht vorhanden oder bekannt.

Wechselwirkungen

Die Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Betroffenheit der Schutzgüter

Schutzgut	Funktion	Bedeutung
Mensch	Wohn- und Wohnraumfunktion	-
	Erholungsfunktion	-
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	●
Fläche	Biotopfunktion	●
Boden	Biotopbildungsfunktion	●
	Filter-, Speicher-, und Lebensraumfunktion	●
Wasser	Grundwasserneubildung	●
	Lebensraumfunktion (Oberflächengewässer)	●
Luft / Klima	Durchlüftungsfunktion	●●
	Luftreinigungsfunktion	-
Natur und Landschaft	Ästhetische Bedeutung	●
Kultur und Sachgüter	Kultur und Sachgüter	-
Vorbelastungen	Lärm-, Geruchs- und sonstigen Emissionen	i

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-------|-------------------------|
| ● | - geringe Bedeutung dieser Funktion | i | - geringe Vorbelastung |
| ●● | - mittlere Bedeutung dieser Funktion | i i | - mittlere Vorbelastung |
| ●●● | - hohe Bedeutung dieser Funktion | i i i | - hohe Vorbelastung |

Das Resultat der Bestandsaufnahme wird im Folgenden kurz zusammengefasst:

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft und wird momentan noch landwirtschaftlich genutzt. Funktionen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser Natur- und

Landschaft sind von geringer Bedeutung. Funktionen der anderen Schutzgüter sind ohne Bedeutung für diesen Änderungsbereich. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung ist dieser Bereich gering vorbelastet.

2.2 Prognose über Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung

Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die landwirtschaftlichen Flächen entsprechend weiter genutzt werden. Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen würden nicht eintreten.

Entwicklung des Zustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Mit der Festsetzung als Gewerbegebiet wird allgemeine Wohnnutzung generell als nicht zulässig festgesetzt. Dies gilt hier auch für die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen betriebsgebundenen Wohnungen. Hier wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch gemacht, ausnahmsweise zulässige Nutzungen auszuschließen. Eine direkte Auswirkung auf entfernt liegende Wohnbereiche ist nicht zu befürchten.

Allerdings sind Auswirkungen auf vereinzelt im Außenbereich liegende Wohngebäude nicht auszuschließen. Vor allem westlich, nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich weitere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Hofstellen.

Daher wird zum Immissionsschutz für diese Bebauung eine Gliederung des Plangebietes anhand des aktuellen Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen, Demnach sind nur Betrieb und Betriebsteile zulässig, die in den festgesetzten Abstandsklassen aufgeführt, oder die in ihrem Emissionsverhalten mit solchen vergleichbar sind. Der Nachweis ist dann im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Das Plangebiet hat bislang keine Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Mit der Durchführung der Planung wird diese Funktion auch nicht erlangt.

Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nur marginal betroffen. Daher sind mit der Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt zu erwarten. Daher werden auch keine besonderen Schutzvorkehrungen oder Rücknahmen der Planung in diesem Bereich erforderlich. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in Kapitel 2.4 eingehend erläutert.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der in der artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Auflagen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Fläche

Durch die Bauleitplanung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen vorbereitet. Eine parallele Entseiegelung an anderer Stelle erfolgt nicht. Somit gehen Flächen für die Landwirtschaft und andere Freiraumnutzungen langfristig verloren. Da diese Nutzung aber auf wenig wertvollen Flächen erfolgt, bleiben andere Außenbereichsflächen erhalten. Durch den Ausgleich an anderer Stelle werden gesamtträumlich gesehen **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Boden

Durch die Bauleitplanung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen vorbereitet, und somit der Bodenentwicklung entzogen. Im Zuge der Bauleitplanung werden bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundflächen die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weitestmöglich beachtet.

Mit dem zu leistenden Ausgleich an anderer Stelle geht auch eine Aufwertung der Böden einher, so dass gesamtträumlich gesehen **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Bebauungsplanänderung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen ermöglicht, durch welche die Neubildungsrate des Grundwassers in diesem Bereich deutlich gemindert wird.

Direkte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Hiermit werden sowohl die Vorgaben des Zentralabwasserplanes, als auch des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) beachtet. Nach dieser Vorschrift ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die ordnungsgemäße Regenwasserrückhaltung soll mittelfristig über das bereits in Planung befindliche Regenrückhaltebecken Regenbecken II sichergestellt werden. Die Maßnahme ist im aktuellen ABK-Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Südlohn verankert und steht ebenfalls im ABK-Entwurf, 6. Fortschreibung, gültig ab 1.1.2016. Es wird rechtzeitig ein neuer Erlaubnisantrag gem. §8 i.V.m §10 WHG vorgelegt. Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet. Das Gewässer 1600 wird umgeleitet und soll direkt in die Schlingen entwässern. Damit wird der Regenwasserkanal in der Eichendorffstraße von diesen unbelasteten Einleitungen durch dieses Gewässer abgebunden und kann das anfallende Niederschlagswasser des Gebiets aufnehmen und dieses dann dem geplanten Regenbecken II zuführen um die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicher zu stellen.

Schutzgut Luft / Klima

Klimatisch sind aufgrund der Siedlungsrandlage und der geringen Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Allerdings ist mit einer Zunahme des Siedlungsklimas im Plangebiet zu rechnen. Immissionen im Hinblick auf eventuell zunehmenden Verkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten. Mit der Umsetzung der Planung geht auch ein Teil der Austauschfunktion zwischen dem Siedlungs- und dem Freiraumklima verloren. Allerdings ist der Anteil Hin Hinblick auf die Gesamtfläche mit diesen Funktionen als relativ gering zu bewerten.

Es werden somit **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Natur und Landschaft

Das Schutzgut Natur und Landschaft, bei dem es um die Erhaltung der Landschaft in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und um die Bewahrung der Landschaft in Form ausreichend großer, zusammenhängender und unzerschnittener Landschaftsräume gilt, wird durch die Umsetzung der Planung nur vergleichsweise gering tangiert.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die südlich des Plangebiets liegende Gewerbebebauung erheblich vorgeprägt. Es werden somit **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden bei der Durchführung der Planungen im Plangebiet nicht erwartet. Falls bei baulichen Maßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden werden sollten, werden entsprechende Hinweise auf das weitere Vorgehen gegeben (siehe auch Teil A Punkt 4). Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Wechselwirkungen

Bei der Bewertung wurden die durch die Änderungen hervorgerufenen auch wechselseitigen Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die vorhandenen angrenzenden Nutzungen und Vorprägungen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei allen Änderungspunkten als vergleichsweise gering anzusehen sind.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen die Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der notwendigen Ausgleichmaßnahmen. Die Bebauungsplanung trifft hierzu verbindliche Aussagen.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW treffen dazu konkrete Regelungen. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gegenüber den anderen Belangen zu entscheiden. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima (Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Versiegelung des Bodens usw.), für den Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt besteht im Wesentlichen aus der Versiegelung und der Überbauung derzeit noch unversiegelter Flächen. Mit der Realisierung der Planung gehen während der Bauphase Abgrabungen, Verdichtungen und Verschlammungen einher. Die fruchtbare Oberbodenschicht wird zum Teil entnommen. Das natürliche Krümelgefüge, als Voraussetzung der Fruchtbarkeit des Oberbodens, wird zerstört. Besonders während der Bauphase ist mit erhöhten Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Nach der Realisierung der Planung wird auf den versiegelten und überbauten Flächen die Erfüllung der Bodenfunktion auf Dauer unterbunden sein. Diese Flächen sind als natürliche Lebensräume für die Vegetation und Fauna fast vollständig verloren. Auf den teilversiegelten Flächen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt. Auf den Grünflächen bleiben dagegen die Bodenfunktionen in der Regel bei nicht zu intensiver „Pflege“ erhalten.

Eingriffsbilanzierung und Festsetzungen

a) Eingriffsminimierung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und des Landschaftsbildes (Eingriffsstärke) können durch die im Folgenden aufgeführten eingriffsmindernden Maßnahmen reduziert werden:

Baumpflanzung auf der privaten Grundstücksfläche und sonstige Eingrünung der Grundstücke (§ 9 I Nr. 25 BauGB)

Je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mind. 2. Ordnung, Anpflanz-Stammumfang mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdreich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Für die Baum- bzw. Gehölzwahl in den Grünanlagen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen aus den „Empfehlungen zur Pflanzung von heimischen und traditionellen Gehölzen in Dörfern und ihrer Umgebung“ - Großlandschaft Westfälische Bucht - der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) von 1997 zu verwenden.

b) Eingriffsbilanzierung und Zuordnung

Gemäß BNatSchG und LG NW handelt es sich bei der vorliegenden Planung um einen Eingriff in die Natur und Landschaft.

Die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials erfolgte unter Anwendung der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen des „Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS)“ und des „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV)“, Stand Mai 2001 (überarbeitet).

Die genaue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der dieser Begründung als Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Baugebiets nicht möglich ist. Die Vollkompensation ist daher auf Flächen außerhalb des Plangebiets durch externe Kompensati-

onsmaßnahmen sicher zu stellen. Die Kompensation wird durch eine Zuordnungsfestsetzung in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ab Entwurfsphase abgesichert.

2.4 Artenschutz

a) Einleitung

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs würde durch das Büro „DWLoek“, Bottrop, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I erstellt. Der vollständige Bericht wird dieser Begründung als **Anlage 5** beigelegt.

Die Erstellung dieses Fachbeitrages fußt zum einen auf der Auswertung von diversen fachlichen Informationssystemen, zum anderen wurde die Fläche am 29.11.2025 durch den Gutachter direkt aufgesucht.

Dieser Betrag kommt zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet sowie im Untersuchungsraum das Vorkommen einiger ermittelter planungsrelevanter Arten, in erster Linie Vogelarten des Offenlandes, nicht vollständig auszuschließen ist. Die vom gegenständigen Vorhaben ausgehenden projektspezifischen Wirkungen auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten können zur Auslösung der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände führen. Gem. des gesetzlich vorgegebenen Prüfschemas zur Artenschutzprüfung ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmen. Um den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes gerecht zu werden ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmen. Dies betrifft im gegenständigen Vorhaben ausschließlich die Artengruppe der Vögel. Durch die vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sind u. a. die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) nicht unmittelbar auszuschließen. Es wird die Durchführung einer Brutvogelkartierung gem. den Erfassungsstandards nach Südbeck et. al empfohlen. Die Brutvogelkartierung hat als Revierkartierung zu erfolgen. Aufgrund der Klassifizierung des Untersuchungsgebietes als „Agrarlandschaft“ mit geringen Anteilen „Siedlungen“ sind min. 8 Kartiergänge an definierten Terminen durchzuführen. Die vertiefende Untersuchung wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vorliegen.

2.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches

Anderweitige Lösungsvorschläge und Plankonzepte, sowie alternative Standorte zur Durchführung der Planung wurden nicht zum Inhalt dieses Planänderungsverfahrens.

Eine Ausweitung der gewerblichen Bauflächen ist nur im Bereich des Plangebietes möglich, da die Entwicklungsräume des Ortsteils Südlohn durch naturräumliche (Südlohner Busch), geografische (Staatsgrenze zu den Niederlanden) und immissionsschutzrechtliche (Nähe zu den festgesetzten und faktischen Wohngebieten) Faktoren begrenzt sind.

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Südlohn auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und so den ortsansässigen Firmen ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben und neuen oder ansiedlungswilligen Firmen von außerhalb ein jeweils passendes Grundstück angeboten werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbegrundstücke quantitativ und qualitativ nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbebrachen oder mindergenutzte Gewerbeflächen sind an anderer Stelle im Ortsteil Südlohn ebenfalls nicht vorhanden.

Die erforderliche langfristige Erweiterungsoption des südlich gelegenen Industriebetriebes kann nur auf der nun überplanten Fläche wahrgenommen werden. Andere Standortalternativen sind nicht gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern und ihrer Wechselwirkungen erfolgte verbal argumentativ. Im Rahmen der Umweltprüfung wird allerdings kein explizites Suchverfahren zur Aufdeckung solcher Umweltauswirkungen durchgeführt, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismittel entziehen.

Daher haben die genannten Auswirkungen lediglich beschreibenden Charakter ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Probleme bei der Zusammenstellung dieser Angaben und Auswirkungen traten nicht auf.

Bei der Erfassung und Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde auf die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport (MSKS) NW“ zurückgegriffen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umwelt

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Bebauungsplanung festgesetzt. Sie erhalten damit Rechtsverbindlichkeit. Daher sind auch hier die Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring festzuschreiben.

Ziel der Bilanzierung des Ausgangs- und des Planzustandes ist eine Kompensation, so dass sich Umweltbelastungen aufheben. Dies gewährleistet, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen nicht kompensierbaren Umweltauswirkungen verursacht werden. Hierzu ist es nötig, neben den Ausgleichsmaßnahmen auch die innerhalb des Plangebiets festgesetzten Minderungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes sind aber auch die zu zählen, die erst nach Inkrafttreten bzw. nach der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden. Diese Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Südlohn erfasst, analysiert und überwacht werden. Daher wird die Gemeinde Südlohn auf gezielte Informationen der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgreifen.

TEIL C: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 IV BAUGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes . 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugl. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" wird dem Erweiterungs- oder Ansiedlungsbedarf von ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben Rechnung getragen.

Es wurde anhand der Maßgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Ziele des Bebauungsplans auch durch Maßnahmen der Innentwicklung erreicht werden können. Diese Prüfung hatte zum Ergebnis, dass innerhalb der bestehenden gewerblichen Baugebiete geeignete Flächen quantitativ und qualitativ nicht zur Verfügung stehen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Plangebietes werden analog der bisherigen Bebauungspläne weitergeführt. Da durch diese Planung eine bisherige Außenbereichsfläche erstmalig überplant wird, ist das förmliche Planaufstellungsverfahren durchzuführen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass das Plangebiet auch durch die gewerbliche Vorprägung als unproblematisch einzustufen ist. Nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter werden nur in den Bereichen Wasser, Boden, Klima und Natur und Landschaft zu verzeichnen sein.

Im Zuge der Artenschutzprüfung (I) wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. § 44 BNatSchG im Bezug auf Vögel des Offenlandes werden nicht ausgeschlossen können.

Innerhalb des Plangebiets kann ein Teil des notwendigen Eingriffs in Natur und Landschaft kompensiert werden.

Aufgestellt:

Südlohn, März 2026

Gemeinde Südlohn

- Planen und Bauen -

I.A.



(Vahlmann)

Anlagen (als Bestandteile dieser Begründung)

1. Flächen- und Grundstücksbilanzierung
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
 - o a. Übersichtsplan Eingriffszustand
 - o b. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Stand Vorentwurf
3. Anhang 1 des Abstanderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4007 – Stadtlohn
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I, Büro DWLoek, Bottrop, 2025

Anlage 1

Flächenbilanz

Flächenbilanzierung

Bebauungsplan: Nr. 67
"Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße",
zugleich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
"Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße"

Planungsstand: Vorentwurf




Nutzung	Größe m²	v.H.-Anteil Gesamt
Bauflächen	14.250,00	80,15
Vegetations- und Versickerungsflächen	3.530,00	19,85
Bruttobauland	17.780,00	100,00

Anlage 2a

Übersichtsplan Ausgangszustand



Zeichenerklärung

-  Ackerfläche
-  Fläche für Bahnanlagen
Festsetzung im Bebauungsplan
Nr. 11
-  Gewerbegebiet, Festsetzung
im Bebauungsplan Nr. 11



Geltungsbereich

Gemeinde Südlohn Planen + Bauen

Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße"

Übersichtsplan Ausgangszustand als **Anlage 2a** zur Begründung

o.M.

Anlage 2b:

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Eingriffsbilanzierung (Formblatt)

**Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet
östlich der Eichendorffstraße"
zugleich 6. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 11
Vorentwurf**

Planungsstand:

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1 Flächen- Nr. <small>(s. Plan Ausgangs- situation)</small>	2 Code <small>(lt. Biotop- typenwert- liste)</small>	3 Biototyp <small>(lt. Biototypenwertliste)</small>	4 Fläche		5 Grund- wert A <small>(lt. Biotop- typenwertliste)</small>	6 Gesamt- korrek- tur- faktor	7 Gesamt- wert <small>(Sp. 5 x Sp. 6)</small>	8 Einzel- flächen- wert <small>(Sp. 4 x Sp. 7)</small>
			m ²	%				
1	HD, me1	Versiegelte Fläche, Gleisanlage (Festsetzung im B-Plan 11)	1.050	5,94	0,0	1,0	0,0	0,00
2	VF0	Versiegelte Fläche Gebäude (Festsetzung im B-Plan 11)	2.240	12,67	0,0	1,0	0,0	0,00
3	HA, aci	Ackerfläche intensiv, Wildkraut fehlt	14.390	81,39	2,0	1,0	2,0	28.780,00
			17.680	100,00	Gesamtflächenwert A:			28.780,00
							<small>(Summe Sp. 8)</small>	

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1 Flächen- Nr. <small>(s. Plan Zustand gem. Festset- zungen des Be- bauungsplans)</small>	2 Code <small>(lt. Biotop- typenwert- liste)</small>	3 Biototyp <small>(lt. Biototypenwertliste)</small>	4 Fläche		5 Grund- wert A <small>(lt. Biotop- typenwertliste)</small>	6 Gesamt- korrek- tur- faktor	7 Gesamt- wert <small>(Sp. 5 x Sp. 6)</small>	8 Einzel- flächen- wert <small>(Sp. 4 x Sp. 7)</small>
			m ²	%				
1	VF0	Versiegelte Fläche Gebäude, etc.	14.100	79,75	0,0	1,0	0,0	0,00
2	HM, xd3	Grünflächen in GE- und GI-Gebieten	3.580	20,25	2,0	1,0	2,0	7.160,00
			17.680	100,00	Gesamtflächenwert B:			7.160,00
							<small>(Summe Sp. 8)</small>	

C. Zuordnungsfestsetzung

1	2	3	4	5	6	7	8
Ausgang Endstadium	HA0, aci EC, veg3	Ackerflächen Naß- und Feuchtgrünland					
(Endstadium- Ausgangsstadium)						Gesamtflächenwert C:	0,00
							<small>(Summe Sp. 8)</small>

D. Gesamtbilanz

	(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A + Gesamtflächenwert C)	-21.620,00
	Ausgleich in Prozent	24,88

Anlage 3

Anlage 1 AbstErl (Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

([4. BImSchV](#): 15.07.2006)

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) (1)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd.

Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugl. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" - Begründung -

Seite 29 von 39

VORENTWURF

			Nr. 200)
		20	10.15 (1+2) Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2) Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	- Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1) Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b) Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1) Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. Stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	8.10 (1)
		36	- Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		37	- Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	38	1.1 (1) Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		39	8.2 (1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		40	a) und b)
		41	1.8 (2) Elektromspspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspannanlagen (*)
		42	1.9 (2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		43	1.10 (1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		44	2.8 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		45	2.11 (1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		46	2.13 (2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		47	2.15 (1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen

VORENTWURF

		oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von

VORENTWURF

			300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	
	66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
	67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	
	68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	
	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	
	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	
	71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)	
	72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr	
	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	
	74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	
	75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	
	76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	
	77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	
	78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	
	79	-	Oberirdische Deponien (*)	
	80	-	Autokinos (*)	
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung

VORENTWURF

	a) und b)	von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)

VORENTWURF

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 106 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) |
| 107 | 4.10 (1) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) |
| 108 | 5.1 (2)
a) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr |
| 109 | 5.1 (2)
b) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten |
| 110 | 5.2 (2) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen |
| 111 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| 112 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| 113 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln |
| 114 | 6.2 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 115 | 7.2 (1+2)
a) und b) | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag |
| 116 | 7.4 (1+2)
a) | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 117 | 7.4 (1)
b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| 118 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| 120 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| 121 | 7.14 (1+2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| 122 | 7.20 (1) | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 123 | 7.22 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 124 | 7.29 (1+2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 125 | 7.30 (1+2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 126 | 7.31 (1+2)
a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, |

VORENTWURF

- zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 127 8.4 (2) Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- 128 8.5 (1+2) Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
- 129 8.6 (1+2) Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit a) und b) nicht genehmigungsbedürftig
- 130 8.7 (1+2) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- 131 8.9 (2) b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-, oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- 132 8.11 (1+2) Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung a) und b) von 1 Tonne oder mehr je Tag
- 133 8.15 (1+2) Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von a) und b) 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 134 9.1 (1+2) Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
- 135 9.2 (1+2) Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- 136 9.36 (2) Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- 137 9.37 (1) Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
- 138 10.7 (1+2) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
(s. auch lfd. Nr. 221)
- 139 10.17 (2) Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
- 140 10.21 (2) Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
- 141 10.23 (2) Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 142 10.25 (2) Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
- 143 - Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
- 144 - Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe

VORENTWURF

		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none">- Anlagen in Gaststätten,- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und

VORENTWURF

- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- | | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| 170 | 7.20 (2) | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 171 | 7.27 (1+2) | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien |
| 172 | 7.28 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |
| 173 | 7.32 (1+2) | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden |
| 174 | 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| 175 | 8.1 (1) b) | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr |
| 176 | 8.12 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| 177 | 8.13 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| 178 | 8.14 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| 179 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 180 | 10.10 (1)
10.10 (2)
a) und b) | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen |
| 181 | - | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| 182 | - | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| 183 | - | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| 184 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| 185 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| 186 | - | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche |
| 187 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| 188 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| 189 | - | Zimmereien (*) |
| 190 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |
| 191 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| 192 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| 193 | - | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65) |

VORENTWURF

		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anlage 4

Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4007 - Stadtlohn mit Angabe zum, Erhaltungszustand und zur Rote-Liste-Einstufung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G
Braunes Langohr	• <i>Plecotus auritus</i>	G
Vögel		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U

VORENTWURF

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	U
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S

Abkürzungen im Tabellenkopf:

MTB = Messtischblatt

KON = Atlantische biogeographische Region Nordrhein-Westfalens

NRW ges. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen gesamt

NRW reg. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen regionalisiert (Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland)

D = Deutschland

* Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens:

G – Erhaltungszustand günstig

U – Erhaltungszustand ungünstig

↓ – abnehmender Bestand

↑ – zunehmender Bestand

** Rote-Liste-Einstufung:

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

S – angegebene Rote-Liste-Einstufung von artspezifischen Schutzmaßnahmen abhängig

G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

D – Daten unzureichend